

zum Kreistag am 18.12.2017, TOP 7

Hinweis für die Presse: Bitte nicht vor dem Sitzungstermin veröffentlichen.

Landkreis Ebersberg

Ebersberg, 14.12.2017

Az.

Zuständig: Brigitte Keller, ☎ 08092-823-211

Vorgesehene Beratungsreihenfolge

Kreistag am 18.12.2017, Ö

Kreisklinik gGmbH - Änderung des Betrauungsaktes

Sitzungsvorlage 2017/3019

I. Sachverhalt:

Am Dienstag, den 12.12.2017 informiert uns der Bayerische Landkreistag, dass der Freistaat Bayern ein Strukturförderprogramm für Geburtshilfeabteilungen im ländlichen Raum vorsieht. Dies bedarf jedoch bereits jetzt vorbereitender Maßnahmen zur EU-beihilferechtlichen Absicherung der staatlichen Förderung. Um im Jahr 2019 die staatliche Förderung beim Defizitausgleich in Anspruch nehmen zu können, muss die Entstehung des Defizits in der geburtshilflichen Abteilung noch im Jahr 2017 für das Jahr 2018 mit der Klarstellung des Sicherstellungsauftrags bei der Geburtshilfe abgesichert werden. Sollte die Fachrichtung Gynäkologie und Geburtshilfe an einem bzw. maximal zwei Krankenhäusern in Ihrem Landkreis zwischen 300, höchstens jedoch 800 Geburten im Jahr versorgen und die weiteren im Schreiben des Ministeriums genannten Voraussetzungen erfüllen, sollte sofern möglich noch in diesem Jahr das Krankenhausunternehmen mit der Sicherstellung dieser Fachrichtung beauftragt werden. Sollte dies noch im Rahmen einer Kreistagssitzung oder eines anderen Gremiums möglich sein, empfehlen wir die Aufnahme eines entsprechenden Tagesordnungspunktes. Sofern dies aus zeitlichen Gründen nicht mehr möglich ist, sollte der Landrat eine dringliche Anordnung nach Art. 34 Abs. 3 LKrO treffen, die aus Gründen der Rechtssicherheit im Nachhinein vom Kreistag bestätigt werden sollte.

Der Bayer. Landkreistag geht davon aus, dass die Beauftragung des Krankenhausunternehmens mit den Formulierungsvorschlägen des § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a i.V.m. § 1 Betrauungsmuster ausreichend ist, wenn dort die Gynäkologie und Geburtshilfe als Abteilung genannt ist. Um die staatlichen Fördermittel 2019 in Anspruch nehmen zu können, muss jedoch von dem bisherigen Grundgedanken des Betrauungsaktes abgewichen werden, den vom Landkreis auszugleichenden Jahresfehlbetrag auf das gesamte Krankenhaus bezogen zu rechnen.

Eine Differenzierung nach verschiedenen Fachabteilungen oder Leistungen war bislang aus europarechtlichen Gründen nicht angezeigt. Wegen der möglichen Vereinnahmung von staatlichen Fördermitteln muss jedoch zukünftig zur Vermeidung einer Quersubventionierung ein Defizit in der geburtshilflichen Abteilung gesondert gerechnet werden. Um dies sicherzustellen schlagen wir vor, § 4 Betrauungsakt zur Vermeidung von Überkompensierung nach Abs. 1 einen neuen Abs. 1a mit folgendem Wortlaut einzufügen:

Im Rahmen des Nachweises über die Verwendung der Mittel hat das Krankenhaus ein Defizit in der Fachabteilung Gynäkologie und Geburtshilfe gesondert auszuweisen. Auf die Trennungsrechnung nach § 3 Abs. 5 wird verwiesen.

Die Neufassung des Betrauungsaktes sollte unter Darlegung der vorgenannten Argumentation dem Krankenhausunternehmen noch im Jahr 2017 zur Kenntnis gegeben werden.

Nähere Ausführungen erfolgen von Frau Keller und Herrn Huber direkt in der Sitzung.

II. Beschlussvorschlag:

Dem Kreistag wird folgender Beschluss vorgeschlagen:

<wird zur Sitzung vorbereitet>

gez.

Brigitte Keller